



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1177 IAB

7100/1-Pr 1/91

1991 -07- 23

zu 1183 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1183/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sachverhaltsdarstellung der Grünen Alternative Baden vom 23.7.1990, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurden die zuständigen Beamten der Baubehörde Baden im Rahmen der Erhebungen befragt?
2. Wurde überprüft, wann der Gemeinderat Baden über diese Angelegenheit informiert wurde und ob dem Gemeinderat diese Angelegenheit zur Beschlusffassung verspätet vorgelegt wurde?
3. Aus welchem Grunde wurde das Verfahren eingestellt?
4. Wurde überprüft, ob im Zusammenhang mit der Schwimmhalle die Baubehörde rechtmäßig gehandelt hat?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes maßgeblichen Personen wurden durch die Sicherheitsbehörden einvernommen.

- 2 -

Zu 2:

Der die Grundstücksteilung bewilligende Bescheid vom 15.2.1990 ist in Rechtskraft erwachsen und war daher dem Gemeinderat, der laut § 116 Abs 1 der NÖ. Bauordnung 1976 Baubehörde 2. Instanz ist, nicht vorzulegen.

Bei der behördlichen Bauverhandlung am 17.5.1990 wurden gegen die Errichtung eines Wohnhauses zahlreiche Einwendungen und Einsprüche von Anrainern vorgebracht, die in der Folge überprüft wurden. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat erst dabei festgestellt, daß der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Baden vom 15.2.1990 an mit Nichtigkeit bedrohten Fehlern litt.

Zu 3:

Der dritte Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Baden stützte seine Entscheidung auf die Ausführungen des bei der Bauverhandlung anwesenden Bausachverständigen, wonach der Erteilung der Abteilungsbewilligung keine Bedenken gegenüberstünden. Der Vizebürgermeister wohnte der Bauverhandlung selbst nicht bei. Die für das Verbrechen des Amtsmißbrauches geforderten subjektiven Tatbestandvoraussetzungen konnten nicht nachgewiesen werden.

Zu 4:

Der Bausachverständige hat die Schwimmhalle als zum Teil unterirdisch eingestuft und daher bei Beurteilung der Bebauungsdichte nicht vollständig mitberücksichtigt. Diese Ansicht wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden im Bescheid vom 20. Juni 1990 nicht geteilt.

19. Juli 1991

